

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0248/11	04.10.2011
zum/zur		
F0159/11 – Stadträtin Dr. Rosemarie Hein (MdB) DIE LINKE		
Bezeichnung		
Schülerbeförderung BuT		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	11.10.2011	

„Ab dem 01. Januar 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die Schülerbeförderung. Diese Leistungen bekommen nur Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können und wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

In Sachsen-Anhalt werden die Kosten der Schülerbeförderung von anderer Seite übernommen. Dennoch erklärte der Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit am 20.09.2011 im Ausschuss für Bildung, Schule und Sport, dass es Fälle in der Landeshauptstadt Magdeburg geben kann, die Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kosten für die Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben können.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Um welche Fälle handelt es sich?
2. Wie hoch schätzt die Verwaltung die Anzahl der Anspruchsberechtigten?
3. Wie viele Anträge auf einen Zuschuss zu den Kosten für die Schülerbeförderung wurden bisher gestellt?
4. Wie viele Anträge wurden davon positiv beschieden?“

Die Auffassung hat die Verwaltung so nicht vertreten. Grundsätzlich kann jeder, der meint, anspruchsberechtigt zu sein, einen Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen. Bezogen auf das Angebot zum Schülerverkehr haben wir erklärt, dass es auch in Magdeburg Anspruchsberechtigte geben könnte, obwohl die Beförderungsleistungen für Schüler durch das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt sind. Davon gehen im Übrigen auch andere Kommunen aus. Genannt werden z.B. Schüler, die wegen Schulverweises oder Mobbing entferntere Schulen besuchen und hilfebedürftig sind. Das wäre in jedem einzelnen Fall zu prüfen, weil alle SGBII- und SGBXII-Leistungen nachrangig sind. Das Formular für die Antragstellung entspricht der Gesetzeslage. Die Verwaltung ist gehalten, alle Angebote aufzuführen. Sie sind keineswegs, wie gelegentlich behauptet wird, verwirrend oder irreführend, sondern einfach und übersichtlich angeordnet (Anlage).

Per 31.08.2011 sind 164 Anträge auf Schülerbeförderung gestellt. Alle wurden begründet abgewiesen, wobei unter anderem auch über die Schülerbeförderung aufgeklärt wurde.

Brüning

Anlage